

Vorschläge der ersten Kammer noch einen Zusatz gemacht, der später zu besprechen sein wird. Soweit die allgemeine Sicherheit in Frage steht, muß Jeder sich fügen dem, was von den Behörden angeordnet wird, und dann ist auch die Nothwendigkeit vorhanden, in Privatverhältnisse einzugreifen, soweit dies nach einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik zu rechtfertigen ist. Anders aber gestaltet sich die Sache, wo es nur auf das Nützlichkeitsprincip hinausläuft, wo es sich darum handelt, aus nationalöconomischen Rücksichten etwas zu thun, dafür zu sorgen, daß der Nationalwohlstand befördert werde, daß einzelne Quellen des Nationalreichtthums nicht versiegen. Hier ist ein Unterschied zu machen zwischen Denen, welche gewisse Rechte erst erlangt haben, und Denen, welche sie schon früher besaßen. Hier handelt es sich nur um das Nützliche, und da wird denn doch jede Härte, die eine Verletzung früherer Rechte involvirt, möglichst zu vermeiden sein. Wenn zuletzt der Abg. Unger meinte, es wäre ihm am liebsten gewesen, wenn man ein Gesetz aus einer einzigen Paragraphe gegeben hätte des Inhalts: „Alles herrenlose Vieh gehört Demjenigen, der es auf seinem Grund und Boden trifft“, so gebe ich recht gern zu, daß diese Ansicht dem natürlichen Zustande der Dinge entsprechen mag. Es ist ein Satz, der sich nach dem Naturrechte vertheidigen läßt, daß alle frei umherlaufenden Thiere von den Menschen gefangen und getödtet werden können. Ich glaube aber, es würde das doch nicht dem allgemein verbreiteten Wunsche entsprechen; denn es ist doch sicher namentlich auch für die Landgemeinden ein nicht unbedeutender Vortheil, der ihnen daraus erwächst, wenn sie das Revier verpachten können, was für die Casse der Grundstücksbesitzer, die zur Gemeinde gehören, eine hübsche Einnahme gewährt, und zweitens wäre es wahrscheinlich, daß ein nicht unbedeutendes Steigen der Preise der Lebensmittel einträte, wenn nicht mehr davon die Rede sein kann, daß das Wildpret auch ein Nahrungsmittel gewährt. Dem Abg. Unger gebe ich daher zu bedenken, ob er es wohl für möglich ansieht, daß bei dem gegenwärtigen Stande unserer Culturverhältnisse und übrigen Beziehungen von vollständigem Zurückgehen auf den Naturzustand die Rede sein kann. Das käme mir so vor, als wenn Jemand sagte: es wäre recht gut, wenn die Einrichtung getroffen würde, daß Jeder sich wieder dem Naturzustande näherte und, soweit es die Witterungsverhältnisse gestatteten, sich aller unnöthigen Kleidungsstücke enthielte. Wenn man noch weiter zurückgehen wollte, so würde sich hier noch Manches anschließen lassen, was ich nicht erwähnen will. Ich glaube, nach diesen kurzen Bemerkungen werden Sie wohl dazu kommen, daß Ihnen die Ansichten der Deputation begründet erscheinen können, wo sie noch eine Abweichung vom Gesetzentwurfe vorgeschlagen hat. Die speciellen Bemerkungen werde ich da beifügen, wo wir über die einzelnen Paragraphen zu sprechen haben.

Präsident D. Haase: Wir würden nun zur speciellen Berathung übergehen, und zwar zunächst über §. 1.

Referent Vicepräsident v. Griegern: §. 1 des Gesetzentwurfs lautet so:

§. 1.

Die selbstständige Ausübung des den Grundbesitzern auf ihrem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben nur gestattet

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Acker einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als Unterbrechungen des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet zunächst der Amtshauptmann.

c) auf zur Fischerei eingerichteten Teichen von wenigstens 5 Acker Fläche. *)

Der Bericht Ihrer Deputation spricht sich zu §. 1 folgendermaßen aus:

Zu §. 1.

Hierbei sollen nach dem zum Beschlusse erhobenen Vorschlage der ersten Deputation der ersten Kammer einige nicht unwesentliche Abänderungen eintreten, und die Paragraphe würde unter deren Berücksichtigung folgende Fassung erhalten (§. 580 des jenseitigen Berichts):

Die selbstständige Ausübung des den Grundbesitzern und Nutznießern auf ihrem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben nur gestattet:

a) auf solchen Grundstücken, auf welchen der Eigenthümer oder Nutznießer schon vor dem 2. März 1849 das Jagdrecht auszuüben befugt war, und

b) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Flurbezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Acker einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als Unterbrechungen des Zusammenhanges nicht angesehen.

Ausgenommen von der Bestimmung unter a. sind jedoch

1) die vom Hauptgute getrennten, zur Forstcultur benutzt werdenden Parzellen, welche 5 Acker oder darunter enthalten, und

2) alle Parzellen anderer Art, welche vom Hauptgute getrennt liegen und nur 30 Acker oder darunter betragen.

*) Die Motive zu den §§. 1—29 f. L.-M. I. R. Nr. 87—89 S. 1654 fig.